

AUSRICHTUNGSVERTRAG LIGA

Zur Durchführung einer Roundnet Germany-Veranstaltung

Zwischen:

Roundnet Germany e.V.,

Vogelsanger Straße 20, 50823 Köln

Vertreten durch Marcel Halle (1. Vorsitzender), Noelle Steffens (2. Vorsitzende), Nina Ruckerbauer (Kassiererin)

- im Folgenden **RG** genannt -

und:

Vorname, Nachname	
Straße Hausnummer	
PLZ, Ort	
Vertreten durch	

- im Folgenden **Ausrichter*in** genannt -

sowie:

Verein/ Abteilung in e.V.	
Name des Teams	
Vorname, Nachname	
Straße Hausnummer	
PLZ, Ort	

- im Folgenden **Teamvertreter*in** genannt -

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung von Heimspielen im Bezug zur Saison 2026/2027 der deutschen Roundnet Liga folgender Ausrichtungsvertrag geschlossen. Dieser gilt unabhängig vom Ort

sowie Terminierung der Heimspiele innerhalb der genannten Saison. Das höchstspielende Team des Vereins lädt den Ausrichtungsvertrag als erstes hoch und dieser gilt dann für alle Teams des Vereins. Die Teams niedrigeren Ligen müssen der Vertrag zu einfacheren Verwaltung und Zuordnung jeweilige erneut hochladen.

Zweck dieses Vertrags ist es, einheitliche Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu schaffen, bei denen Roundnet Germany als Veranstalter und eine andere Organisation als Ausrichter agiert. So sollen die Zuständigkeiten klar geregelt werden, Anforderungen klargestellt werden und allgemein für beide Seiten mehr Klarheit geschaffen werden.

1. Der/Die Ausrichter*in ist verpflichtet, die [offiziellen Roundnet-Regeln von RG](#) in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung umzusetzen.
2. Der/Die Ausrichter*in erkennt die [Satzungen und Ordnungen von RG](#) in der aktuellen Fassung als verbindlich an und versichert, diese einzuhalten. Dies gilt ebenso für veröffentlichte Bestimmungen zur [Deutschen Roundnet Liga](#).
3. RG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Interessen eines Sponsors und/oder Werbepartners zu vertreten. Der Rahmen des RG-Sponsorings wird dem Ausrichter mitgeteilt. Regressansprüche eines Sponsors auf Grund der Nichtbeachtung vertraglicher Vereinbarungen gehen in vollem Umfang zu Lasten des/der Ausrichters/Ausrichterin, sofern diese*r die Nichtbeachtung zu verschulden hat. Ein Verschulden ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Vereinbarungen aufgrund äußerer Umstände (z.B. Sturm, behördliche Vorgaben, etc.) nicht eingehalten werden können.
4. Der/Die Ausrichter*in ist berechtigt, für die Veranstaltung Sponsoren, Werbepartner und Förderer zu verpflichten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass sichergestellt ist, dass die Werbung für diese Partner das Konkurrenzverbot eines RG-Sponsors nicht missachtet oder verletzt. Zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung und zur Rechtssicherheit des/der Ausrichters/Ausrichterin ist jedwede im Vorfeld der Veranstaltung vertragliche Verpflichtung RG anzuzeigen.
5. Die Haftungspflicht am Veranstaltungsort trägt der Ausrichter. Für Schäden, denen mangelnde Sorgfaltspflicht zugrunde liegt, haftet der Ausrichter.
6. RG vergibt alle Veranstaltungen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung eines wirtschaftlichen Erfolgs für den/die Ausrichter*in. RG übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass der vom/von der Ausrichter*in geplante Ertrag aus der Veranstaltung zu erwirtschaften ist. Schädigungen durch Dritte (z.B. Diebstahl) oder durch die Natur (z.B. Unwetter) fallen in das Risiko des/der Ausrichters/Ausrichterin; sie berechtigen den Ausrichter nicht zur Minderung von Zahlungen oder zu Schadenersatzforderungen gegen RG.
7. Der/Die Ausrichter*in hat den Funktionsträgern von RG sowie den Vertretern der Sponsoren und Medien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ungehinderten Zugang zu der Veranstaltung zu gestatten. Technischen Wünschen der Medienvertreter, insbesondere eine Änderung des Zeitplans bei Live-Berichterstattung, ist nach Möglichkeit nachzukommen.
8. Der/Die Ausrichter*in ist verpflichtet, den Brandschutz und die medizinische Notfallbetreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflage der Ordnungsämter der betreffenden Kommunen zu gewährleisten.
9. Im Falle des Ausschanks von Getränken oder der Ausgabe von Speisen ist der/die Ausrichter*in für die Einhaltung der Vorgaben und Vorschriften der kommunalen Gesundheitsämter verantwortlich. Ebenso müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen - insbesondere der Jugendschutz - beachtet werden.
10. Der/Die Ausrichter*in übernimmt die Verkehrssicherungspflicht des Veranstaltungsgrundstückes, insbesondere den Winterdienst.
11. Der/Die Ausrichter*in stellt ausreichend Platz für Spielfelder zur Verfügung, sodass ein sicheres Spielen gewährleistet ist.
12. Der/Die Ausrichter*in ist, in einvernehmlicher Absprache mit RG, für die gesamte Organisation vor Ort verantwortlich.
13. Der/Die Ausrichter*in schließt, je nach Notwendigkeit und Größe der Veranstaltung, eine angemessene Ausfall- und Veranstaltungshaftpflicht für die Veranstaltung ab, meldet die Veranstaltung bei der GEMA sowie bei den zuständigen Behörden vor Ort an und ist verantwortlich für die Einholung aller weiteren erforderlichen Genehmigungen.*
14. Der/Die Ausrichter*in verpflichtet sich, alle Ergebnisse der Veranstaltung mit den korrekten Punkteständen (z.B. 17:13, 17:7) am Veranstaltungstag über die RG Playerzone zu übermitteln. Ebenso müssen mögliche kurzfristige Teamänderungen erfasst werden.

15. Der Vertrag gilt mit der Beendigung der Veranstaltung und der Entrichtung aller darin vereinbarten Forderungen von RG für beide Parteien als erfüllt.
16. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die die in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätte, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
17. Gerichtsstand ist Köln. Erfüllungsort ist der Leistungsort nach § 262, Abs. 1 BGB

*Durch die zwischen Roundnet Germany und der ARAG Versicherung geschlossene Haftpflichtversicherung, welche ebenfalls eine Ausrichterhaftpflicht beinhaltet, ist die Veranstaltungshaftpflicht bereits gedeckt.

Roundnet Germany e.V.	
Ort, Datum	Name, Funktion
Unterschrift	

Ausrichter*in (rechtsverbindliche Unterschriften)	
Ort, Datum	Name, Funktion
Unterschrift	

Teamvertreter*in (rechtsverbindliche Unterschriften)

Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift